

Emily R. Coleman, *L'infanticide dans la Haut Moyen Age*, *Annales E.S.C.* 29 (1974) S. 315—335, befaßt sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Geburtenbeschränkung bei der bäuerlichen Bevölkerung aufgrund des Polyptichon von St.-Germain-des-Prés. Die Verfasserin stellt dabei im Vergleich zur modernen Situation ein verhältnismäßig starkes Überwiegen des männlichen Anteils der Bevölkerung über den weiblichen fest. Dabei war der weibliche Anteil an den vorhandenen Kindern umso geringer, je mehr erwachsene Frauen bereits auf einer Bauernstelle lebten und umgekehrt: d. h. die Anzahl der weiblichen Personen war beschränkt, und die Beschränkung wurde willentlich herbeigeführt. Als Hypothese äußert Coleman, daß das Aufhören der Tötung von weiblichen Neugeborenen wesentlich zum Anwachsen der europäischen Bevölkerung im weiteren Verlauf des Hochma. beigetragen haben könnte.
W. H.

Walter Goffart, *From Roman Taxation to Mediaeval Seignurie*, *Speculum* 47 (1972) S. 165—187 und 373—394, zeigt Unterschiede zwischen spätantiken und ma. Verwaltungsgewohnheiten vornehmlich am Gebrauch der Begriffe *iugum* (Landbesitzanteil), *condoma* (zum Land gehörige unfreie Person) und am Gebrauch von *Polypticha* als Besitz- und Einkommensverzeichnissen.
G. S.

Giovanni Tabacco, *Der Zusammenhang von Macht und Besitz im fränkischen und langobardischen Reich*, *Saeculum* 24 (1973) S. 220—240, weist auf die Bedeutung des Grundbesitzes als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Adel im 8. Jh. hin: Adel ist Innehaben einer gesellschaftlichen Vorrangstellung aufgrund einer soliden wirtschaftlichen Grundlage und verwandtschaftlicher Solidarität. Trotz dieser Grundtendenz stimmte weder bei den Langobarden noch bei den Franken die Hierarchie der Macht vollständig mit der des Besitzes überein.
W. H.

Robert W. Hanning, *The Social Significance of Twelfth-Century Chivalric Romance*, *Medievalia et Humanistica*, New series 3 (1972) S. 3—29, sieht nur im 12. Jh., beispielsweise in Chrétien de Troyes' *Yvain* und dem anonymen *Partonopeu de Blois*, die literarische Gestaltung des Rittertums in Übereinstimmung mit den Idealvorstellungen der höfischen Gesellschaft. — Im gleichen Band befaßt sich Donald R. Howard mit *Medieval Poems and Medieval Society* (S. 99—115), Stephen G. Nichols, Jr. mit *The Medieval Lyric and Its Public* (S. 133—153).
W. S.

J. M. W. Bean, *'Bachelor' and Retainer*, *Medievalia et Humanistica* New series 3 (1972) S. 117—131, untersucht, als Beitrag zum Verständnis des sog. 'bastard feudalism', den Bedeutungswandel, den die aus früher Zeit überkommene Bezeichnung 'bachelor' für eine mit dem Lehnsherrn besonders eng verbundene Personengruppe im 13. und 14. Jh. erlebte.
W. S.

Peter Blickle u. a., *Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben*, *Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 22 (1974) S. 9—33, untersuchen an Urkunden aus dem Kloster Schussenried aus der Zeit von 1227 bis 1562 die Entstehung und den Inhalt der sog. zweiten Leibeigenschaft und kommen zu dem Ergebnis, daß die „Eigenschaft“ in den Jahren zwischen 1386 und 1437 durch Maßnahmen der Klosterherrschaft entstanden ist. 1439 und 1448 wurde durch Vertrag zwischen dem Kloster und seinen Hintersassen der Inhalt der Eigenschaft als Gewandfall und Hauptrecht, Verbot der ungenossamen Ehe und der Freizügigkeit definiert.
W. H.